

Zugriff auf Jahresabschlüsse

In vielen kleinen und mittleren Unternehmen ist der Jahresabschluss häufig für Interessenvertretungen die wichtigste, weil einzige Informationsquelle über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens.

Seit Inkrafttreten des „Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister“ (EHUG) am 1. Januar 2007 wurde der Zugang zu Unternehmensdaten wesentlich vereinfacht.

Dies ist insbesondere für Arbeitnehmervertreter*innen interessant, die in Unternehmen tätig sind, in denen mit wirtschaftlichen Informationen, beispielsweise über verbundene Unternehmen oder Holdinggesellschaften, restriktiv umgegangen wird.

Im **Unternehmensregister** sind alle zu veröffentlichenden Unternehmensdaten an einer zentralen Stelle gebündelt und stehen zum Online-Abruf zur Verfügung. Dies betrifft vor allem die Unterlagen der Rechnungslegung und deren Bekanntmachung. Offenlegungspflichtig, also verpflichtet, ihren Jahresabschluss nicht nur zu erstellen, sondern auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind:

- alle Kapitalgesellschaften, d.h. alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und vor allem auch alle GmbHs
- eingetragene Genossenschaften
- Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter¹, das sind vor allem GmbH & Co. KGs aber auch OHGs mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter
- nach dem Publizitätsgesetz (PublG) zur Offenlegung verpflichtete Unternehmen, d.h. Unternehmen, die bezüglich Umsatzerlösen, Bilanzsumme und Mitarbeiteranzahl gewisse Größenkriterien² überschreiten

Nach § 325 Abs. 1 HGB (Handelsgesetzbuch) ist der Jahresabschluss elektronisch einzureichen. Dies hat unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

D.h. der Jahresabschluss zum 31.12.2018 muss spätestens zum 31.12.2019 eingereicht werden.

Die **einzureichenden Unterlagen** bestehen aus:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über Versagung
- Bericht des Aufsichtsrates (sofern zutreffend)

¹ § 264a HGB

² In drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren müssen zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt sein:
Bilanzsumme > 65 Mio.€, Umsatzerlöse > 130 Mio.€, Arbeitnehmer > 5.000 (§§ 1; 9 PublG)

- die nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG) vorgeschriebene Erklärung (sofern zutreffend)
- Ergebnisverwendungsvorschlag bzw. -beschluss (nicht, wenn sich hieraus Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen)

Es existieren allerdings gewisse Erleichterungen bei der Offenlegung, so haben kleine Kapitalgesellschaften³ nach § 326 HGB nur Bilanz und Anhang einzureichen, mittelgroße Kapitalgesellschaften können nach § 327 HGB Erleichterungen bei der Bilanzgliederung bzw. im Anhang in Anspruch nehmen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Einbindung in einen Konzernabschluss und Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag) eine **Befreiung von Aufstellungs- und Offenlegungspflichten** erfolgt (§ 264 Abs. 3 HGB). Dann ist nur der Konzernabschluss des Mutterunternehmens offenzulegen.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister und das Unternehmensregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet (§ 9 Abs. 1 HGB). Die Recherche in den Registerdaten ist kostenfrei, kostenpflichtig ist nur der Abruf von „Originalen“, d.h. beglaubigten bzw. signierten Auszügen.

Das elektronische Unternehmensregister ist unter www.unternehmensregister.de einzusehen, interessant kann für Beschäftigtenvertretungen auch der elektronische Bundesanzeiger sein, in dem die entsprechenden Daten vor Einstellung in das Unternehmensregister veröffentlicht werden (www.bundesanzeiger.de)

³ Umschreibung der Größenklassen nach § 267 HGB:
Mindestens 2 der untenstehenden Merkmale müssen für zwei Jahre in Folge zutreffen:

| Größenordnung Kapitalgesellschaft | Klein | Mittel | Groß |
|--|--------------|----------------------------|-------------|
| Bilanzsumme | ≤ 6.000 T€ | > 6.000 T€ ≤ 20.000 T€ | > 20.000 T€ |
| Umsatzerlöse | ≤ 12.000 T€ | > 12.000 T€ ≤ 40.000 T€ | > 40.000 T€ |
| Beschäftigte | ≤ 50 | > 50 ≤ 250 | > 250 |

EWR Consulting berät und unterstützt Betriebsräte, die mit (Teil)Betriebsschließungen, Transformationsprozessen, Kündigungen oder Forderungen nach Einkommensverzichten konfrontiert sind.

EWR Consulting analysiert die wirtschaftliche Lage der Unternehmen und die behauptete Notwendigkeit der geplanten Personalmaßnahmen.

Gemeinsam mit den Betriebsräten erarbeiten wir gangbare Alternativen, um Arbeitsplätze und Einkommen der Beschäftigten zu erhalten.

Kontakt:

Telefon: +49 (0) 69 4301 09
 E-Mail: info@ewr-consulting.de
 Homepage: <https://www.ewr-consulting.de/>
 Facebook: <https://www.facebook.com/ewrconsulting/>